

Troy Chemical Company BV

Poortweg 4C
2612PA Delft
Niederlande

Geschäftszahl: 2020-0.382.109

Wien, 22. Juni 2020

B e s c h e i d

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*TWP 092i*“ im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung
Änderung der Adresse der Zulassungsinhaberin
Zulassung weiterer Handelsnamen
Änderung der Adresse des Wirkstoffherstellers für den Wirkstoff IPBC
Änderung der Adresse des Biozidproduktherstellers
Hinzufügen eines weiteren Herstellungsortes des Biozidproduktes
Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0322-V/5/2017

Es ergeht folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612PA Delft (Niederlande) die Zulassung für das Biozidprodukt:

TWP 092i

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

| | |
|--|-----------------|
| <i>TWP 092i</i> | AT-0017604-0000 |
| <i>Holzgrund Klassik WBI</i> | |
| <i>Klarer Holzgrund WBI</i> | |
| <i>Holzschutz WBI</i> | |
| <i>W2368AC000</i> | |
| <i>NF01A Impregnante all'acqua con antitarlo</i> | |
| <i>Holzschutzgrund -W- (W001000)</i> | |
| <i>Fr 6409 Froxynol 606</i> | |
| <i>JUBIN Wood impregnation</i> | |

Beginn der Zulassung: 22. Juni 2020

Ende der Zulassung: 10. August 2027

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0322-V/5/2017 vom 10. August 2017 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „*TWP 092i*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erststellungs-

datum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen des Produktes auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich (z. B. mit Farbe) bedarf. Die Oberflächenbehandlung muss laufend instandgehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.
6. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser

Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.

7. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Dezember 2019 (case no: BC-AV055819-08) wird die Adresse der Zulassungsinhaberin wie folgt geändert:

Poortweg 4C
2612PA Delft
Niederlande

8. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Dezember 2019 (case no: BC-AV055819-08) werden dem Biozidprodukt „*TWP 092i*“ die weiteren Handelsnamen „*W2368AC000, NF01A Impregnante all'acqua con antitarlo, Holzschutzgrund -W- (W001000), Fr 6409 Froxynol 606, JUBIN Wood impregnation*“ hinzugefügt.

9. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Dezember 2019 (case no: BC-AV055819-08) wird die Adresse des Wirkstoffherstellers Troy Chemical Europe BV für den Wirkstoff IPBC wie folgt geändert:

Poortweg 4C
2612PA Delft
Niederlande

10. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Dezember 2019 (case no: BC-AV055819-08) wird die Adresse des Biozidproduktherstellers wie folgt geändert:

Poortweg 4C
2612PA Delft
Niederlande

11. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Dezember 2019 (case no: BC-AV055819-08) wird für das Biozidprodukt „*TWP 092i*“ ein neuer Herstellungsort wie folgt hinzugefügt:

Industriepark 23

56593 Horhausen

Deutschland

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Troy Chemical Company BV eingebrachten und am 21. Mai 2015 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0322-V/5/2017 vom 10. August 2017 für das Biozidprodukt „*TWP 092i*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Am 13. Dezember 2019 ist von der Firma Troy Chemical Company BV für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-AV055819-08) in Österreich gestellt worden, der am 7. Jänner 2020 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen des Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der dänischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 6. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 7. Dem Antrag auf Änderung der Adresse der Zulassungsinhaberin konnte stattgegeben werden, da sich der neue Standort ebenfalls im EWR befindet.
- Ad 8. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte mit den Handelsnamen „W2368AC000, NF01A Impregnante all'acqua con antitarlo, Holzschutzgrund -W-(W001000), Fr 6409 Froxynol 606, JUBIN Wood impregnation“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit dem Biozidprodukt „TWP 092i“ identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 9. Dem Antrag auf Änderung der Adresse des Wirkstoffherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Wirkstoffhersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 10. Dem Antrag auf Änderung der Adresse des Biozidproduktherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Biozidprodukthersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 11. Dem Antrag auf Hinzufügung eines weiteren Herstellungsortes für das Biozidprodukt konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass Zusammensetzung und Formulierungsverfahren unverändert bleiben.

Für das gegenständliche Biozidprodukt wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0322-V/5/2017 vom 10. August 2017 eine bis zum Ablauf des 10. August 2027 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen